Eigenstrom X[1]

EKZ

1. Produktbeschrieb

Produkt zur Abrechnung des Eigenverbrauchs ohne «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» nach Art. 17 EnG (Praxismodell von EKZ) in Niederspannung.

Bei diesem Produkt erhalten die Endverbraucher einen Teil ihrer Stromlieferung aus dem Netz von EKZ und einen Teil der Stromlieferung aus der Energieerzeugungsanlage (EEA) des Produzenten. Jeder Endverbraucher hat somit einen Stromliefervertrag mit EKZ einerseits und einen Stromliefervertrag mit dem Produzenten andererseits. EKZ übernimmt die Abrechnung der Stromlieferung im Auftrag des Produzenten im Inkasso.

Die gesamte Rechnungsstellung an den Endverbraucher erfolgt durch EKZ, sodass ersichtlich ist, welcher Anteil des Strombezugs des Endverbrauchers aus dem Netz von EKZ und welcher von der EEA des Produzenten (Eigenverbrauch) bezogen wird.

2. Tarifinformationen

Verrechnung des Strombezugs aus dem Netz

Der Bezug aus dem Netz von EKZ wird jedem Endverbraucher mit den jeweils gültigen Elektrizitätstarifen in Rechnung gestellt.

Verrechnung des Eigenverbrauchs

Die Abrechnung des Eigenverbrauchs (Lieferung des Produzenten an die Endverbraucher) erfolgt im Auftrag des Produzenten durch EKZ.

Die Höhe des Preises für den Strombezug im Eigenverbrauch richtet sich nach den jeweils gültigen Arbeitspreisen der EKZ-Tarife EKZ Energie Erneuerbar, EKZ Netz 400F sowie allen Zuschlägen und Abgaben abzüglich 2 Rp./kWh.

Preise für Eigenverbrauch 2027

	inkl. MWST	exkl. MWST
Eigenstrom X Q1 Jan.–März	23,09 Rp./kWh	21,36 Rp./kWh
Eigenstrom X Q2 Apr.–Juni	18,55 Rp./kWh	17,16 Rp./kWh
Eigenstrom X Q3 Juli–Sept.	18,55 Rp./kWh	17,16 Rp./kWh
Eigenstrom X Q4 Okt.–Dez.	23,09 Rp./kWh	21,36 Rp./kWh

Das von EKZ an den Produzenten verrechnete Dienstleistungsentgelt für die Abrechnung des Eigenverbrauchs beträgt 1,00 Rp./kWh (exkl. MWST) und wird von EKZ bei der Auszahlung des Betrags für den Eigenverbrauch an den Produzenten in Abzug gebracht.

Tarifzeiten

Q1 Jan.–März	1. Januar bis 31. März
Q2 Apr.–Juni	1. April bis 30. Juni
Q3 Juli–Sept.	1. Juli bis 30. September
Q4 Okt.–Dez.	1. Oktober bis 31. Dezember

[1] Version vom 1. Dezember 2026

3. Gültigkeit

Dieses Produktblatt tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2027 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Zur Prüfung der technischen Voraussetzungen für Eigenstrom X ist Rücksprache mit EKZ zu halten.

Jede Verbrauchsstätte und jede EEA muss mit kommunikativen Smart Metern ausgerüstet sein, und die Aufzeichnung von 15-Minuten-Lastgangwerten und deren Übertragung in das zentrale IT-System von EKZ müssen möglich sein. Die Verfügbarkeit dieser Smart Meter richtet sich nach dem Smart Meter Rollout von EKZ.

Sämtliche Verbrauchs- und Energieerzeugungsanlagen (EEA) sind am gleichen Netzanschlusspunkt an das Verteilnetz von EKZ angeschlossen. Die produzierte Energie wird ganz oder teilweise am Ort der Produktion verbraucht. Der Eigenverbrauch wird anhand von 15-Minuten-Lastgangwerten durch EKZ ermittelt.

Der Produzent übernimmt die Information bezüglich des Produkts EKZ Eigenstrom X an die Endverbraucher. Der Produzent holt bei den jeweiligen Endverbrauchern über das myEKZ-Portal vorgängig die erforderlichen Zustimmungen zur Anwendung des Eigenverbrauchs gemäss den in diesem Produktblatt EKZ Eigenstrom X aufgeführten Bestimmungen ein. Änderungen (z.B. Mieterwechsel, Zurückziehen der Zustimmung) sind EKZ über das myEKZ-Portal so früh wie möglich vom Produzenten mitzuteilen.

Bei einem Wechsel der teilnehmenden Endverbraucher (z.B. Mieterwechsel) ist die Zustimmung der neuen Endverbraucher erneut durch den Produzenten über das myEKZ-Portal einzuholen. Änderungen müssen EKZ unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Installation eines Zählers für die Nettoproduktion der EEA ist unabhängig von der Anlagengrösse erforderlich (Produktionszähler).

Jede Verbrauchsstätte wird separat durch EKZ gemessen. Unabhängig von der Grösse der EEA wird ein Produktionszähler von EKZ installiert. Bei EEA mit mehreren Erzeugungseinheiten sind diese messtechnisch zusammenzulegen. EKZ als Netzbetreiberin ist für diese Messungen und die damit verbundenen Datenprozesse verantwortlich.

Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.

Auf Basis der Lastgangwerte der Verbrauchsstätten und der EEA wird die ins Netz der EKZ zurückgespeiste Energie (Überschussproduktion) ermittelt. Eine Überschussmessung ist somit nicht erforderlich. Für die rückgelieferte Energie (Überschussproduktion) gelten die entsprechenden Rücklieferтarife von EKZ.

Bei allen Verbrauchsstätten, die am Eigenverbrauch teilnehmen, muss EKZ der Energielieferant sein. Fremdbelieferte Verbrauchsstätten werden bei der Ermittlung der Eigenverbrauchsmenge nicht berücksichtigt.